

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

29. Jahrgang, Nr. 49 17.10.2008

Richtlinie
zur Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse
der Professurvertreterinnen und Professur-
vertreter an der Fachhochschule Dortmund

Stand: Oktober 2008

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Professurvertreterinnen und Professurvertreter ist § 39 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG). Danach stehen Professurvertreterinnen und Professurvertreter in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Dieses wird durch eine Beauftragung (Verwaltungsakt) durch die Rektorin bzw. den Rektor der Fachhochschule Dortmund begründet.

Eine Teilbeauftragung ist möglich. Diese muss jedoch mindestens die Hälfte der vollen Professur umfassen.

Durch die Professurvertretung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Dortmund begründet.

II. Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses

Auf die Rechtsverhältnisse der Professurvertreterinnen und Professurvertreter werden die für Beamte geltenden Vorschriften angewandt, soweit dies zweckmäßig und angemessen ist. Dies bedeutet im Einzelnen:

- a) Die Bruttovergütung der Professurvertreterinnen und Professurvertreter regelt sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur, also nach dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Recht. Allerdings ist die Bruttovergütung der Professurvertreterinnen und Professurvertreter sozialversicherungspflichtig.
- b) Das Beamtenversorgungsgesetz ist auf Professurvertreterinnen und Professurvertreter nicht anzuwenden.
 - Erfolgt die Beurlaubung zur Übernahme der Professurvertretung nicht aus einem Beamtenverhältnis, ist festzulegen, dass der Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz auf sechs Wochen begrenzt wird.
 - Außerdem ergibt sich daraus, dass eine Versicherungsfreiheit nach § 27 Ziffer 1 SGB III nicht vorliegt und die Professurvertreterinnen und Professurvertreter der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterfallen.
 - Das Dienstverhältnis der Professurvertreterinnen der Professurvertreterinnen und Professurvertreter unterliegt der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
- c) Bei der Beauftragung von Professurvertreterinnen und Professurvertretern wird keine Umzugskostenvergütung zugesagt.
- d) Wird eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter aus einem Beschäftigungsverhältnis in dem eine (tariflich oder arbeitsrechtlich) begründete Pflicht zur Versicherung bei der VBL besteht, zur Wahrung einer Professurvertretung beurlaubt, so wird hierdurch eine Versicherungspflicht

zur VBL begründet. Nur in einem solchen Fall ist der nachstehend aufgeführte Passus in das jeweilige Beauftragungsschreiben aufzunehmen:

„Für die Zeit der Professurvertretung ist Herr/Frau ... bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder versicherungspflichtig. Der Tarifvertrag über die tarifliche Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes (ATV) und die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung sind auf das Rechtsverhältnis anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für eine Zusatzversorgung vorliegen.“

- e) Bei Nach- und Rückforderungen der Vergütung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden, wobei hinsichtlich der Billigkeitsentscheidung bei der Rückforderung § 12 Abs. 2 BBesG gilt.

III. Weitere Vorschriften

Darüber hinaus sind folgende Vorschriften unmittelbar auf das Rechtsverhältnis der Professurvertreterinnen und Professurvertreter anwendbar:

- Sonderzahlungsgesetz NRW
Tritt eine Professurvertreterin bzw. Professurvertreter vor dem 01. Dezember wegen Beendigung der Professurvertretung in ihr bzw. sein bisheriges Beschäftigungsverhältnis (Anwendung des TV-L) zurück und vermindert sich nach § 20 Abs. 4 TV-L wegen der Beurlaubung die zustehende Jahressonderzahlung, erhält sie bzw. er für jeden Kalendermonat für den sie bzw. er Bezüge aus der Professurvertretung erhalten hat, 1/12 der Sonderzuwendung, die ihr bzw. ihm nach dem Sonderzahlungsgesetz NRW zustehen würde, wenn die Professurvertretung über den 01. Dezember fort dauerte. Bemessungsgrundlage ist der letzte volle Kalendermonat in dem die Professurvertretung bestand.
- Gesetz über vermögenswirksame Leistungen an Beamte
- Erholungsurlaubsverordnung NW

Dortmund, den 13. Oktober 2008

gez.
Prof. Dr. Eberhard Menzel
Rektor